

Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 20.01.2011 im Verwaltungsgebäude Baesweiler.

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.35 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigt:

Baumann, Marita

für Reinartz, Ferdinand

Beckers, Rolf

für Esser, Gerd

Casielles, Juan Jose

Creuels, Peter

Fritsch, Dieter

Hannes, Michaela

Koch, Franz

Koch, Franz-Josef

Körlings, Franz

Kohlhaas, Margarete

Krüger, Tim

für Schaffrath, Siegfried

Lankow, Wolfgang **als Vorsitzender**

Mandelartz, Alfred

für Lindlau, Detlef

Nohr, Jens

Schmitz, Andreas

b) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch

Dipl.-Ing. Meyer

Dipl.-Ing. Sauren

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses waren durch Einladung vom 03.01.2011 auf Donnerstag, 20.01.2011, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Ort und Zeit der Sitzung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Ausschuss war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Kenntnissnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 07.12.2010
2. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 65, für das städtische Grundstück Gemarkung Puffendorf, Flur 4, Nr. 200/72, gelegen im Stadtteil Loverich;
 1. Vorstellung der Planung
 2. Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
3. Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II -, Stadtteil Loverich;
 1. Vorstellung der Planung
 2. Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
4. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung;
hier: Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss
5. Soziale Stadt Setterich;
hier: Vorstellung der geänderten Planung zum Quartiersgarten
6. Widmung der Straßenflächen (Baustraßen) im Bebauungsplangebiet 80 - Ederener Weg -, 1. Bauabschnitt (Pfarrer-Gursky-Ring, Elsa-Brandström-Straße), im Stadtteil Setterich

7. Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung;
hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 93 - Gartencenter Setterich - gem. § 31 BauGB
8. Information über die Planungen anderer Städte und Gemeinden
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nichtöffentliche Sitzung:

11. Energetische Sanierung des Gymnasiums der Stadt Baesweiler, Trakt II;
hier: Vergabe des Auftrages für
 1. Putz- und Stuckarbeiten
 2. Trockenbauarbeiten
 3. Malerarbeiten
 4. Schreinerarbeiten
 5. Schreinerarbeiten (Passivhaustüren)
 6. Estricharbeiten
 7. Bodenbelagsarbeiten
 8. Fliesenarbeiten
 9. Gerüstbauarbeiten
 10. Sonnenschutzarbeiten
 11. Kernbohrungen
 12. Fassadenarbeiten
 13. Fensterarbeiten
 14. Isolierung
 15. Sanitärarbeiten
 16. Elektroarbeiten
 17. Lüftungsarbeiten
 18. Heizungsarbeiten
 19. Metallbauarbeiten
 20. Pfosten-Riegel-Fassade
 21. Dachdeckerarbeiten
 22. Fassadensicherung
 23. Abbrucharbeiten
 24. Rohbauarbeiten
 25. GLT

12. Vergabe des Auftrages über Abbruch und Verfüllen zur Erschließung des CarlAlexanderParks, Bebauungsplan 54, Technologie-Forum
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung:

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 07.12.2010

I. und Techn. Beigeordneter Strauch ergänzte zur Niederschrift der Sitzung vom 07.12.2010, dass die in dieser Sitzung zu TOP 5 (Bebauungsplan 98 - Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße) seitens der CDU-Fraktion vorgebrachten Anregungen, keine Reihenhäuser zuzulassen, die Grundstücksgrößen als Mindestgrößen auszuweisen und eine Ersatzfläche für den wegfallenden Bolzplatz zu suchen, als Arbeitsauftrag für die Verwaltung für den weiteren Verfahrensablauf verstanden worden ist und deshalb nicht in der Niederschrift aufgeführt worden sei. Die Aufnahme der Anregungen im weiteren Verfahren sei bereits erfolgt.

Sodann stimmte der Bau- und Planungsausschuss der Niederschrift seiner Sitzung vom 07.12.2010 einstimmig zu.

2. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 65, für das städtische Grundstück Gemarkung Puffendorf, Flur 4, Nr. 200/72, gelegen im Stadtteil Loverich;

1. Vorstellung der Planung

2. Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

1. Vorstellung der Planung:

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.11.2010, TOP 9, den Aufstellungsbeschluss für die Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes beschlossen. Durch die Änderung Nr. 65 soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Schaffung von Wohnbauflächen im Stadtteil Loverich geschaffen werden. Der derzeit für das gesamte Plangebiet als „Fläche für Land- und Forstwirtschaft“ dargestellte Bereich soll in Fläche für „allgemeines Wohngebiet“ (WA) geändert werden.

Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 09.11.2010 war der in der Anlage 1 dargestellte Geltungsbereich (ist der Originalniederschrift beigelegt). Da der Bereich Ecke Settericher Weg/Wirtschaftsweg, Teilbereich der Parzelle 699, bereits im Flächennutzungsplan als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) dargestellt ist, kann dieser aus dem Geltungsbereich der Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes herausgenommen werden (siehe dem der Originalniederschrift beigelegten Anlageplan 2).

Das Plangebiet Gemarkung Puffendorf, Flur 4, umfasst nun neben der Parzelle Nr. 200/72 einen Teilbereich der Parzelle Nr. 898 (Wirtschaftsweg - ehem. Nr. 376) und der Parzelle Nr. 699 (Ackerfläche östlich entlang des Wirtschaftsweges).

Die Verwaltung hat den Planentwurf in der Sitzung vorgestellt.

2. **Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Geltungsbereich der Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes, wie im der Originalniederschrift beigelegten Anlageplan 2 dargestellt, zu ändern und zu dem Entwurf der Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

3. **Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II -, Stadtteil Loverich;**

1. **Vorstellung der Planung**

2. **Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. **Vorstellung der Planung:**

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.11.2010, Top 10, den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - gefasst. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bereitstellung von Bauland für die Stadtteilbevölkerung von Loverich zu schaffen. Zugleich soll die Ortslage des Stadtteiles Loverich im Osten arrondiert werden.

Vorgesehen ist ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) mit ca. 29 Einzel- und Doppelhäusern entsprechend der bereits vorhandenen Bebauungsstruktur. Die Erschließung erfolgt über die Verlängerung der Wiesenstraße.

Für den als „Fläche für die Land- und Forstwirtschaft“ im Flächennutzungsplan dargestellten Bereich des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Entsprechend dem städtebaulichen Konzept des Bebauungsplanes Nr. 96 wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren in diesem Bereich in „allgemeines Wohngebiet“ (WA) geändert.

Die Verwaltung hat den Planentwurf in der Sitzung vorgestellt.

2. **Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

4. **Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung;**

hier: Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss

Für den Discount-Markt Ecke Carlstraße/Kapellenstraße/Herzogenrather Weg wird eine Vergrößerung der Verkaufsflächen zur Anpassung an neuzeitliche Marktanforderungen beantragt.

Der Marktinhaber beantragt die Erweiterung des bestehenden Gebäudes in Richtung Herzogenrather Weg und eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf 1.200,00 qm (s. dem der Originalniederschrift beigefügten Anlageplan 2).

Stellungnahme:

Der Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 2. Änderung, setzt ein Sondergebiet mit einer Verkaufsflächenobergrenze von 1.000,00 qm fest. Der Bebauungsplan lässt eine Erweiterung durch Festsetzungen von Baugrenzen zwischen den bestehenden Gebäuden und der Kapellenstraße (s. dem der Originalniederschrift beigefügten Anlageplan 3) zu.

Die geplante Erweiterung von ca. 200,00 qm liegt außerhalb des im Bebauungsplan derzeit festgesetzten Baufensters. Somit wird es erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 2, durch die Verschiebung von Bauflächen in dem vom Antragsteller favorisierten Bereich zu ändern. Durch die Verschiebung der Bauflächen erfolgt keine Vergrößerung der überbaubaren Flächen.

Des Weiteren wird es erforderlich, die Begrenzung der Verkaufsfläche von derzeit 1.000,00 qm an den aufgrund der geänderten Baunutzungsverordnung (BauNVO) neu zu ermittelnden Bestand, einschließlich der geplanten Erweiterung von ca. 200,00 qm Verkaufsfläche, anzupassen (s. dem der Originalniederschrift beigefügten Anlageplan 2). Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, den vorhandenen Lebensmitteldiscount-Markt durch die Erweiterung der gegenwärtigen Verkaufsfläche dauerhaft in seinem Bestand und somit die wohnortnahe Versorgung in diesem Bereich zu sichern, sofern das Vorhaben mit dem städtebaulichen Gefüge vereinbar ist.

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Baesweiler wird der Discount-Markt derzeit als großflächiger Einzelhandelsstandort außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches als Bestand festgesetzt. Da es sich hier um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit zentrenrelevanten Sortimenten handelt, ist dieser gem. § 11 Abs. 3 BauNVO nur in einem Kern- oder Sondergebiet zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Baesweiler und der Nachbarkommunen zu erwarten sind. Die erforderlichen Nachweise sind vom Antragsteller in Abstimmung mit der Bezirksregierung im weiteren Bebauungsplanverfahren zu erbringen.

Die Abstimmung mit dem STRIKT-Arbeitskreis wird auf der Grundlage der erbrachten Nachweise im Rahmen des Planverfahrens durch die Verwaltung erfolgen.

Da es sich hier um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB handelt, kann die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für ein Verfahren gem. § 13 a BauGB sind erfüllt, da

- die im Bebauungsplan zulässige Grundfläche (überbaubare Fläche) kleiner als 20.0000,00 qm ist,
- eine Pflicht zur Durchführung nach Anlage 1 der Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorliegt und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1, Abs. 6, Nr. 7, Bauchst. b BauGB genannten Schutzzüter bestehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB anzuwenden.

Der Flächennutzungsplan weist derzeit in diesem Bereich Gewerbeflächen aus und ist gem. § 13 a, Abs. 2, Pkt. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen und in „Sondergebiet Einzelhandel“ (SO) zu ändern.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung. Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt, der Bestandteil dieses Beschlusses wird (s. dem der Originalniederschrift beigefügten Anlageplan 1), ersichtlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung, erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB.

5. Soziale Stadt Setterich;

hier: Vorstellung der geänderten Planung zum Quartiersgarten

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 07.12.2010, TOP 7, wurde das Konzept zur Errichtung des Quartiersgartens bereits vorgestellt.

Aufgrund von Hinweisen der Evonik Wohnen GmbH im Beteiligungsverfahren hinsichtlich der Erschließung ihrer an den Quartiersgarten angrenzenden Grundstücke wurde eine Überarbeitung des Konzeptes erforderlich.

Das überarbeitete Konzept wurde in der Sitzung vorgestellt.

Kernpunkt der Überarbeitung ist, so Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch, eine Verswenkung der Glück-Auf-Straße und daraus resultierend eine Verlagerung des bislang an das Haus Setterich angrenzenden Quartiersgartens in Richtung Erbdrostenallee. Hierdurch werde eine zusätzliche Verkehrsberuhigung erzielt. Die angrenzend geplante Wohnbebauung würde über die Verswenkung erschlossen. Das Konzept sei mit der Bezirksregierung abgestimmt und entspreche den Fördergrundsätzen. Auch würde der Kostenrahmen hierdurch nicht überschritten.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte dem überarbeiteten Konzept zur Errichtung des Quartiersgartens einstimmig zu.

6. **Widmung der Straßenflächen (Baustraßen) im Bebauungsplangebiet 80 - Ederener Weg -, 1. Bauabschnitt (Pfarrer-Gursky-Ring, Elsa-Brandström-Straße), im Stadtteil Setterich**

Die im Bebauungsplangebiet 80 - Ederener Weg - im Stadtteil Setterich befindlichen Straßen Pfarrer-Gursky-Ring, Elsa-Brandström-Straße sind als Baustraßen angelegt.

Da sich die Flächen im Eigentum der Stadt Baesweiler befinden, liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

Deshalb schlug die Verwaltung vor, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindlichen Straßen nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW, wie im der Originalniederschrift beiliegenden Lageplan dargestellt zu widmen, und zwar

a) die rautierten Flächen für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße

und

b) die schwarz gekennzeichneten Flächen für den Benutzerkreis „Fußgänger“.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig zu beschließen, die in dem der Originalniederschrift beiliegenden Lageplan dargestellten Flächen des Bebauungsplangebietes 80 - Ederener Weg - in Baesweiler-Setterich nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW zu widmen, wobei

a) die rautierten Flächen für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße

und

b) die schwarz gekennzeichneten Flächen für den Benutzerkreis „Fußgänger“ festgesetzt werden.

7. Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung;**hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 93 - Gartencenter Setterich - gem. § 31 BauGB**

Für den Betrieb des bestehenden und in der Erweiterung befindlichen Gartencenters im Bereich des Bebauungsplan Nr. 93, Gartencenter Setterich, ist eine Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze erforderlich.

Stellungnahme:

Der Antragssteller beabsichtigt, eine neue Heizanlage als Verfeuerungsanlage für Biomasse zur Beheizung aller Gewächshäuser, Büroräume und des Wohnhauses zu errichten.

Ziel der Errichtung ist die Senkung der Betriebskosten und die Umstellung auf regenerative Energien. Da aufgrund der typischen Glas-/Stahlkonstruktionen Gartencenter über große, wenig gedämmte Flächen verfügen und große Mengen Energie benötigen bzw. verbrauchen, ist zur Wirtschaftlichkeit und Bestandssicherung des Gartencenters die Umstellung der Heizungsanlage erforderlich.

Die Errichtung der Heizungsanlage ist in 6,00 m Abstand rückwärtig zum bestehenden Gartencenter geplant. Der Abstand ist aus brandschutzrechtlichen und abstandsflächenrechtlichen Gründen erforderlich. Dadurch wird die Baugrenze über eine Tiefe von ca. 12,50 m um 7,00 m – 9,00 m überschritten. Zur Kompensation der geplanten Maßnahme wird vor Erteilung des Befreiungsbescheides eine Baulast eingetragen, durch die sich der Eigentümer verpflichtet, innerhalb des Baufensters eine entsprechend große Fläche von Bebauung dauerhaft frei zu halten.

Die geplante rückwärtige Lage ist städtebaulich wünschenswert. Andere Standorte sind aufgrund eines erheblichen Stellplatz- und Lagerbedarfes sowie im Sinne kurzer Leitungen ungünstig.

Zur Ausführung gelangt eine kleine Heizungsanlage mit 150 KW Nennleistung. Die eingesetzte Biomasse ist typisches Hackgut. Die Einhaltung der erforderlichen Immissionswerte wird im Bauantragsverfahren unter Einbeziehung des Umweltamtes der StädteRegion Aachen geprüft und ist nachzuweisen.

Die geplante Heizungsanlage dient ausschließlich der Hauptanlage „Gartencenter“ und stellt eine räumlich untergeordnete aber erforderliche Nebenanlage dar.

Zur Vermeidung einer nicht beabsichtigten Erweiterung der Bebauungsmöglichkeiten des Grundstückes wird eine Baulast zur Reduzierung der überbaubaren Fläche an anderer Stelle innerhalb des Baufensters eingetragen.

Die Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze durch eine untergeordnete Heizungsanlage ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarrechtlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Körlings erklärte Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch, dass eine größere Nennleistung der Anlage keine Auswirkung auf den heutigen Beschluss habe. Dies sei Gegenstand des weiteren Verfahrens, bei dem auch das Umweltamt beteiligt würde.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, dem Antrag auf Befreiung gem. § 31 (2) BauGB zur Überschreitung der Baugrenze für die im der Originalniederschrift beigefügten Lageplan dargestellten Heizungsanlage unter der Voraussetzung einer Baulasteintragung zum Ausgleich der Bebauungsmöglichkeiten auf dem Grundstück zuzustimmen.

8. Information über die Planungen anderer Städte und Gemeinden

Stadt Herzogenrath:

- Bebauungsplan I/20 „Straßer Feld“ - 5. Änderung
hier: Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stadt Alsdorf:

- Bebauungsplan Nr. 321 - Viehaustraße -
- Bebauungsplan Nr. 273 - Jahnstraße -, 1. Änderung
hier: Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Gemeinde Aldenhoven:

- 36. Änderung des Flächennutzungsplanes - Spielhalle -
- 21. Änderung des Bebauungsplanes 15 A - Spielhalle -
hier: Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Interessen der Stadt Baesweiler werden durch die Planungen nicht berührt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die Informationen einstimmig zur Kenntnis.

9. Mitteilungen der Verwaltung

Es lagen keine Mitteilungen vor.

10. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Mit einer Verkehrsberuhigung der Grünstraße hat sich im letzten Jahr bereits der Verkehrs- und Umweltausschuss befasst, so Ausschussmitglied Mandelartz. Seinerzeit war seitens der Verwaltung zugesichert worden, bauliche Maßnahmen im Zuge des Programms „Soziale Stadt“ nach Möglichkeit bereits in 2011 umzusetzen. Er bat deshalb um einen aktuellen Sachstand.

Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch teilte hierzu mit, dass Gespräche mit der Bezirksregierung stattgefunden haben, um zumindest Teile der Grünstraße in das Förderpaket 2010 (Umsetzung 2011) zu übernehmen. Der entsprechende Förderbescheid wurde im Dezember 2010 überreicht, so dass eine Umsetzung von Maßnahmen im östlichen Teil nach Abschluss der Kanalsanierungen erfolgen könne.